

Satzung der Gemeinde Karlsfeld
für
Werbeanlagen

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gestaltungsanforderungen	2/3
§ 3 Allgemeine Ausnahmen	3
§ 4 Zuwiderhandlungen	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Satzung der Gemeinde Karlsfeld für Werbeanlagen

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) folgende Satzung für die Errichtung, Anbringen, Aufstellung, Änderung und Betrieb von Werbeanlagen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Besteht für ein Gebiet ein Bebauungsplan, der Festsetzungen bzgl. Werbeanlagen enthält, so bleiben die Vorschriften des Bebauungsplanes unberührt.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen an Tankstellen.

§ 2 Gestaltungsanforderungen

- (1) Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden und der Stätte der Leistung angebracht werden. Ausnahmen von dieser Regelung gelten für Pylone und Fahnenmasten. Unzulässig sind an Einfriedungen angebrachte Werbeanlagen
- (2) Art, Form, Größe, Material und Ausdehnung der Werbeanlage müssen sich der Maßstäblichkeit der Architektur und in das Straßenbild einfügen. Fassadengliederungen dürfen nicht überdeckt werden.
- (3) An Gebäuden dürfen Werbeanlagen nur bis Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses angebracht werden.
- (4) Je Gebäude dürfen nur zwei Ansichtsseiten mit Werbeanlagen versehen werden. Die Größe der Werbeanlage darf je Ansichtsfläche höchstens 10 % der jeweiligen Gebäudeseite betragen, maximal 20 m².

(5) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig.

(6) Je Gebäude ist ein Ausleger mit einer Ausladung von 1,20 m zulässig. Die höchstzulässige Fläche darf nicht mehr als 2 m² betragen.

(7) Hinweiszeichen, i.S. v. § 63 Abs. 1 Nr. 11e BayBO, bis zu einer Größe von 0,3 m² sind in Absprache mit der Gemeinde ausnahmsweise auch an Einfriedungen zulässig.

(8) Das Aufstellen von freistehenden Hinweisschildern an der Stätte der Leistung ist auf Privatgrund erlaubt. Das Hinweisschild darf nicht größer als 1 m² sein.

(9) Pylone und Fahnenmasten sind bis zu einer Höhe von max. 7m zulässig. Anzahl und Standort sind mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 3

Allgemeine Ausnahmen

Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden, wenn die Einhaltung dieser Vorschrift wegen konkreter Situation eines örtlichen Gewerbebetriebes für diesen eine besondere Härte bedeuten würde und die beabsichtigte Werbeanlage überdurchschnittlich gute Gestaltungsmerkmale aufweist oder die Ausnahme aus Gründen des Allgemeininteresses zu befürworten ist.

§ 4

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die in den § 2 ausgesprochenen Verbote oder in die aufgrund dieser Vorschriften ergangenen, vollziehbaren Anordnungen können nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO mit Geldbuße bis zu 50.000,-- € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung Kraft.

Karlsfeld, 18.04.2006

Nustede

1. Bürgermeister

Bekanntmachung : 19.04.2006

Inkrafttreten: 20.04.2006